

Diese Einkaufsbedingungen gelten bei allen Bestellungen und sind integraler Teil jeder Bestellung. Abgesehen von diesen Vertragsbedingungen sind keine anderen Bedingungen gültig. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Käufer ihnen nicht widerspricht. Die Vertragsparteien werden nachfolgend Lieferant und Käufer (= Global Hydro Energy GmbH) genannt.

1. Lieferumfang

Der genaue Liefer- und Leistungsumfang wird in der Bestellung festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Abweichungen in den Anforderungen des Käufers hinzuweisen und eventuell fehlende Informationen oder Spezifizierungen anzufordern.

2. Angebot, Auftragsbestätigung

Angebote des Lieferanten sind für einen Zeitraum von 4 Monaten ab Übermittlung des Angebots verbindlich. Die Auftragsbestätigung ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Bestellung zu übermitteln.

Im Falle, dass die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweichen sollte, so hat der Lieferant darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Der Käufer ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn er ihr schriftlich zugestimmt hat.

3. Preis

Der Preis ist in der Bestellung angegeben. Er ist ein Nettofixpreis ohne jeweilige Mehrwertsteuer, der eine sichere Verpackung für den Transport zum vereinbarten Ort der Lieferung umfasst (dh Schutz vor Regen einschließlich der erforderlichen Konservierung, auf einer stabilen Holzplattform, die mit einer dicken Kunststoffolie abgedeckt und versiegelt ist) und einschließlich aller Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung. Der Preis umfasst daher insbesondere alle Aufschläge und Sozialkosten, Reisekosten, Löhne und Aufenthaltskosten, Transport und Unterbringung, Kosten für Inbetriebnahme und Tests usw. des eingesetzten Personals. Der Preis versteht sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro.

4. Lieferbedingungen

Sofern in der Bestellung keine andere Incoterms-Klausel vereinbart wird, gilt DAP Niederranna, Incoterms 2010 als vereinbart.

Nebenkosten im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung, die weder in der Bestellung noch in diesen Bedingungen oder der INCOTERMS-Klausel vorgesehen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.



5. Zahlungsbedingungen

Der Zahlungsanspruch entsteht nach Erhalt der vollständigen und mängelfreien Lieferung inklusive Dokumentation. Ist der Lieferant zur Leistungsprüfungen und / oder Inbetriebnahme verpflichtet, so ist deren Abschluss bzw. Erreichung der geschuldeten Leistungsparameter weitere Zahlungsvoraussetzung. Der Käufer ist berechtigt, einen Betrag von 10% der Auftragssumme als Haftrücklass für die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Dieser ist jedoch auszubezahlen, wenn der Lieferant eine entsprechende Bankgarantie nach Vorlage des Käufers legt.

Sofern nichts in der Bestellung vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto zu begleichen.

Die Übernahme von Waren oder Dienstleistungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf Rechte jeglicher Art. Wird die Lieferung vom Lieferanten nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der Käufer berechtigt, das Entgelt bis zur vollständigen, vertragsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

6. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Bestellung. Der Lieferant ist verpflichtet, den Erhalt der Bestellung unverzüglich und schriftlich zu bestätigen.

Der Lieferant hat dem Käufer monatlich einen Statusbericht beginnend ab Bestellung zu übermitteln. 2 Monate vor dem Liefertermin ist der Statusbericht wöchentlich zu übermitteln. Darüber hinaus ermöglicht der Lieferant dem Käufer, den Produktionsprozess zu überwachen.

7. Lieferverzug

Wenn absehbar ist, dass der Lieferant nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin liefern bzw nicht ordnungsgemäß leisten wird, ist der Käufer berechtigt auf Kosten und Risiko des Lieferanten, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um einen drohenden Terminverzug zu vermeiden. Vereinbarte Liefertermine gelten erst dann als eingehalten, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch andere vertragliche Verpflichtungen (wie Prüfungen, Erreichen Leistungsparameter) vollständig erfüllt sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die Anlass zu der Annahme geben, dass die vereinbarte Lieferzeit oder der vereinbarte Lieferzeitpunkt nicht eingehalten werden kann. Diese Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für etwaigen Verzögerungen.

Im Falle eines Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Lieferung, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer zuvor verspätete Teillieferungen vorbehaltlos angenommen hat.



Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den Käufer bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung.

Der Lieferant hat alle Schäden in Höhe des dem Käufer entstandenen tatsächlichen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen. Für den Fall, dass der Kunde des Käufers oder Dritte Schadensersatzforderungen gegen den Käufer wegen mangelhafter und / oder verspäteter Lieferung erheben sollten, hat der Lieferant den Käufer für sämtliche daraus resultierende Schäden und Kosten (inklusive Anwalts- und Gerichtskosten) vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8. Vertragsstrafe

Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung einer Pönale in der Höhe von 4 % der Auftragssumme pro angefangener Woche Lieferverzug bis maximal 20 % der Gesamtauftragssumme. Die Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens. Der Käufer ist berechtigt eine angefallene Vertragsstrafe vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

Der Käufer behält sich das Recht vor einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen, das heißt, der Lieferant ist verpflichtet dem Käufer alle direkten und indirekten Schäden sowie Folgeschäden und die durch den Verzug entstandenen Vermögensschäden zu erstatten.

9. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen den vertraglichen Spezifikationen und den gewöhnlich vorgesetzten Eigenschaften, dem Stand der Technik entsprechen sowie für den vom Käufer bekannt gegebenen Einsatzzweck geeignet sind. Wenn in der Bestellung nicht anders festgelegt, gilt als Einsatzzweck die Verwendung der bestellten Waren/Leistungen in Wasserkraftanlagen.

Der Lieferant leistet weiters Gewähr, dass er zweckentsprechende und neue Materialien verwendet, dass die zu lieferenden Produkte in Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden technischen Zeichnungen, Spezifikationen und Käufer-Richtlinien hergestellt werden und ferner für deren ordnungsgemäße Montage.

Wenn in der Bestellung nicht anders festgelegt, haben vom Lieferant gelieferten Anlagen oder Produkte den geltenden österreichischen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet zu sein. Daneben sind die jeweils produkt-relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie die relevanten ÖNORMen, subsidiär die DIN-Normen sowie die sonstigen branchenüblichen Normen einzuhalten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vollständigen Lieferung. Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme.



Wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auftreten, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Lieferant für diese Mängel haftet.

Der Käufer wird die Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Erhalt nur auf die Anzahl der bestellten Komponenten und auf sofort sichtbare Mängel prüfen. Die Verpflichtung zur Rüge gemäß § 377 UGB wird ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist ist eine schriftliche Geltendmachung durch den Käufer ausreichend.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Mängel, die der Käufer innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend macht, auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben.

Zu den vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Gewährleistung zu tragenden Kosten und Aufwendungen zählen auch Kosten für Verpackung, Fracht und Lieferung, (Lohn-)Kosten für Montage und Demontage, Reisekosten und Mängelbeseitigung.

Der Käufer ist berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten nach § 933 b ABGB geltend zu machen, auch wenn der Endkunde kein Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933 b Abs 2 ABGB gegenüber dem Käufer.

10. Dokumentationen, Ursprungszeugnis, Lieferantenerklärung

Geschuldet ist auch die Lieferung der zur Nutzung des Bestellgegenstandes notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation. Zusätzlich zu den in der jeweiligen Bestellung getroffenen Festlegungen gehören dazu im Mindestumfang:

Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Schnittzeichnungen, Schaltpläne und Sicherheitshinweise. Eine Bestätigung europäischen Ursprungs sowie eine Lieferantenerklärung sind auf Verlangen beizubringen. Zolltarifnummern sind für alle Teile auf der Rechnung anzuführen. Dokumentationen, technische Unterlagen, Ursprungszeugnisse etc. sind in englischer Sprache bzw. auf Anforderung in anderen Sprachen zu liefern.

11. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich zum Nachweis des Abschlusses und aufrechten Bestandes einer Haftpflichtversicherung. Die Versicherungssumme hat mindestens 10 Mio. EUR für Personenschäden, Sachschäden und erweiterte Produkthaftung zu betragen.

12. Testläufe, Werksprüfungen, Zwischenkontrollen

Der Käufer hat das Recht, selbst und auch mit seinem Kunden oder durch schriftlich Beauftragte an Testläufen und Werksprüfungen teilzunehmen. Der Lieferant wird den Käufer 3 bis 5 Wochen vor einer Werksabnahme verständigen.



Dem Käufer ist zum Zwecke von Termin- und Qualitätsprüfungen der bestellten Produkte jederzeit Zutritt zu gewähren. Dieses Zutrittsrecht gilt für alle Betriebsstätten des Lieferanten und gegebenenfalls eingesetzten Sublieferanten.

Der Käufer, sein Kunde und/oder schriftlich Beauftragte werden die Besuche entsprechend dem vereinbarten Termin organisieren. Jede Partei ist für ihre eigenen Kosten verantwortlich.

Ungeachtet des Vorgenannten, sind im Falle von Verzögerungen oder Absagen bestätigter Termine für Testläufe, Werksprüfungen oder Zwischenkontrollen (z.B. bei unzureichendem Fertigungsfortschritt der zu prüfenden Teile bzw. bei nicht bekannt gegebener Terminverzögerung) die Reisekosten und sonstige Nebenkosten vom Lieferanten zu tragen.

13. Übernahme

Vom Lieferanten gelieferte Produkte oder Dienstleistungen werden vom Käufer übernommen, wenn die Produkte oder Dienstleistungen vertragsgemäß und mängelfrei sind. Wenn ein Testbetrieb und/oder eine Inbetriebnahme vorgesehen bzw. geschuldet ist, erfolgt die Abnahme, nachdem die geschuldeten Spezifikationsparameter erreicht wurden und/oder die Inbetriebnahme erfolgreich durchgeführt wurde und/oder die geschuldeten Leistungsparameter erreicht wurden.

14. Sistierung, Kündigungsrecht

Der Käufer behält sich das Recht vor, vom Lieferanten jederzeit eine Unterbrechung der Vertragserfüllung zu verlangen.

Neben den gesetzlichen Gründen ist der Käufer jederzeit berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn nach Vertragsschluss objektiv festgestellt werden kann, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies gilt auch für ein Insolvenzverfahren, soweit dies gesetzlich zulässig ist. § 1168 ABGB findet keine Anwendung.

15. Geistiges Eigentum

Vom Käufer zur Ausführung des Auftrages übermittelte Formen, Muster, Modelle, Pläne, Zeichnungen, Fotos, Filmaufnahmen und dergleichen bleiben im Eigentum vom Käufer und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch den Käufer weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.

Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, insbesondere dass die Lieferung und vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Produkte und Dienstleistungen keine Patente, Designschutz, Marken oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant hat den Käufer für alle aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche inklusive Rechtsabwehrkosten vollkommen schad- und klaglos zu halten.



Sämtliche Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen und Modelle werden, auch wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt werden soll, Eigentum des Käufers und sind auf Verlangen dem Käufer zu übergeben. Darüber hinaus räumt der Lieferant dem Käufer das ausschließliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare und ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung, zeitlich und örtlich unbeschränkte (Werk-)Nutzungsrecht an den aus der Bestellung entstehenden Werken ein. Ferner ist der Käufer berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Lieferanten unverändert, wie auch in veränderter Form zu verwerten oder zu verwenden.

16. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, technische, geschäftliche und kommerzielle Informationen, die sie jeweils von anderen Partei erhalten, streng vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Für den Fall, dass der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von Erfüllungsgehilfen Gebrauch macht, hat er sicher zu stellen, dass ein solcher Subunternehmer -oder -lieferant sich ebenfalls derselben Geheimhaltung unterwirft.

Der Lieferant hat die Daten, die ihm bekannt geworden sind, ausschließlich zum Zweck der Ausführung der Bestellung zu verwenden. Daneben verpflichtet sich der Lieferant die von ihm in Umsetzung der Bestellung vom Käufer zur Verfügung gestellten (Teil-)Ergebnisse geheim zu halten und nur für die Ausführung der Bestellung zu verwenden. Ferner hat der Lieferant diese Daten und Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die beteiligten Subunternehmer und -Lieferanten der gleichen Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Die Bestimmungen über Geheimhaltung und Datenschutz gelten auch nach vollständiger Abwicklung der Bestellung und Beendigung aller Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten zeitlich unbeschränkt weiter.

Der Lieferant darf ohne schriftliche Einwilligung des Käufers keine Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung veröffentlichen.

Der Lieferant, sein Personal, seine Vertreter und seine Subunternehmer sind nicht berechtigt, Fotos und / oder Videos von der von ihm errichteten Anlage zu machen und auf der Website zu veröffentlichen oder Veröffentlichungen an die Medien zu übermitteln, unabhängig davon, ob es sich um Presse, Nachrichtendienste, Radio und TV, Online-Medien oder Social-Media-Portale oder Werbeunterlagen handelt.

Der Käufer erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Lieferanten zwecks Angebotsanfrage sowie folglich Durchführung der Bestellung sowie im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.global-hydro.eu/de/info/data-protection-information/>



Der Lieferant ist selbst dafür verantwortlich, dass alle personenbezogenen Daten, die er erhebt, verarbeitet und übermittelt, der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) entsprechen, sowie alle diesbezüglichen relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Lieferant stellt den Käufer im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung von allen Haftungsansprüchen frei.

17. Subvergabe

Der Lieferant ist nicht berechtigt, den gesamten Auftrag oder den größten Teil davon zu weiter zu vergeben. Dies darf nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Käufers erfolgen. Für den Fall, dass der Lieferant Teile der Bestellung an Dritte überträgt, trägt der Lieferant die volle Verantwortung und Haftung für Dritte.

18. Freigabe zur Lieferung

Vor jeder Lieferung ist eine schriftliche Lieferfreigabe des Käufers einzuholen. Dazu sind vom Lieferanten alle Maß- und Prüfprotokolle, Zertifikate sowie die vollständige Dokumentation an den Käufer zu senden. Entspricht der Liefergegenstand der Spezifikation bzw. Zeichnung laut Bestellung wird die Lieferung freigegeben. Entsprechen Ware oder Dienstleistung nicht, so wird die weitere Vorgehensweise bekanntgegeben (Reparatur, Ersatzlieferung,...).

19. Werkzeug- und Materialbeistellungen

Werkzeug- und Materialbeistellungen bleiben im Eigentum vom Käufer. Diese sind sorgfältig zu lagern bzw. zu verwenden. Die Verwendung ist nur für die Abarbeitung von Bestellungen des Käufers zulässig. Im Falle von Diebstahl, Wertminderung oder Verlust ist der Lieferant zum vollständigen Ersatz verpflichtet. Etwaige Ersatzansprüche des Lieferanten wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten sind ausgeschlossen.

20. Haftung

Der Lieferant haftet für alle von ihm verursachten Schäden, insbesondere wegen mangelhafter und/oder verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung. Darüber hinaus haftet der Lieferant verschuldensunabhängig für alle von ihm (oder seinen Unterlieferanten und Subunternehmern) verursachten Schäden. Der Lieferant hat stets volle Genugtuung zu leisten.

Für den Fall, dass der Kunde des Käufers oder Dritte wegen mangelhafter und / oder verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung Schadensersatz geltend machen oder sonstige Ansprüche gegen den Käufer geltend machen, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen, Schäden (und Mangelfolgeschäden) und Kosten einschließlich Rechtsanwaltshonoraren und sonstigen Kosten freizustellen und alle Kosten zu tragen die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen.

21. Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) dieses Vertrages oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

22. Recht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien unterliegen materiellem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen seiner Internationalen Privatrechtes. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (GISG) wird ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich.

